

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Jagdgesetze;
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 29.04.2020

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.10.2024 die Baugenehmigung für die Errichtung einer zeitlich befristeten Wohnanlage für Asylbewerber (120 Personen) auf dem Grundstück FINr. 484/1, Gemarkung Feldafing, Wielinger-Str. 52 an die JG-Bau GmbH, vertreten durch Herrn Jürgen Gollwitzer, erteilt. Öffentlichrechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77457 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Vollzug der Jagdgesetze;

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 29.04.2020

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.04.2020 bezüglich der Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild, bekanntgemacht am 20.05.2020 (Amtsblatt 20. Ausgabe) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer EG.173, aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 15.10.2024
Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

◆ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –**

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt d. öffentl. Rechts d. Lkr. Starnberg - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 in der Fassung vom 24.05.2023 und § 19 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2022 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.05.2024 zum 01.06.2024, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 18 vom 22.05.2024):

§ 1

Der § 7 ändert sich wie folgt:

§ 7 Benutzung des „Self-Service-Wertstoffhof“

1. An ausgewählten Wertstoffhöfen besteht die Möglichkeit, bestimmte Abfallfraktionen außerhalb der Öffnungszeiten zu entsorgen (Self-Service-Wertstoffhof). Die Benutzung erfolgt in Form der Reservierung von Zeitintervallen, die vorab gebucht werden müssen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung in Form des „Self-Service-Wertstoffhof“ fallen keine gesonderten Benutzungsgebühren an. Das KU behält sich jedoch vor, bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung eine Reinigungsgebühr (Abs. 5/Reinigungsgebühr) zu erheben.
3. **Gebührenschildner:**
Gebührenschildner ist derjenige, der das Angebot „Self-Service-Wertstoffhof“ bucht und die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung so benutzt oder zu benutzen beabsichtigt.
4. **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit:**
Sonstige Gebühren (Abs.5/Reinigungsgebühr) entstehen gesondert mit Bekanntgabe gegenüber dem Gebührenschildner.
5. **Reinigungsgebühr:**
Hinterlässt der Anlieferer den Self-Service-Bereich in verschmutztem Zustand, z. B. durch Ablagerung von Abfällen außerhalb der Sammelbehältnisse, durch Ablagerung von Abfällen, die von dem Angebot Self-Service oder vom Bringsystem insgesamt ausgeschlossen sind oder Verschmutzungen in sonstiger Art und Weise, so wird je nach Reinigungsaufwand eine Reinigungsgebühr von 50,00 Euro für leichte Verschmutzungen, die mit geringem Aufwand zu beseitigen sind, bzw.
100,00 Euro für gravierende Verschmutzungen, die mit geringem Aufwand nicht zu beseitigen sind, fällig.
Bei fahrlässiger oder grob fahrlässiger Verschmutzung bleibt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens i.S.v. § 20 Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

Starnberg, 23.10.2024

Stefan Frey, Landrat

Verwaltungsratsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.